



MARKTGEMEINDE
BRUNN AM GEBIRGE

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Herrn Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	18. JULI 2001
Ltg.:	815/E-1/29
_____ Aussch.	

Zahl:
IWW164/01

Brunn am Geb., 2001 07 13
Schr/Wien

Betrifft: Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2001, TOP 6, einstimmig die beiliegende Resolution beschlossen.

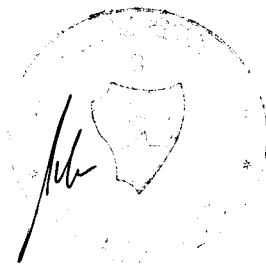
Damit schließen wir uns jenen Gemeinden im Wiener Umland an, die bereits Resolutionen zu dem Thema Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und Leinenzwang) beschlossen haben.

Mit der Bitte, die entsprechende Gesetzesvorlage mit Nachdruck zu unterstützen, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister:

Reg. Rat Ernst Nakladal



„Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und Leinenzwang)“

Resolutionstext

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28.6.2001, TOP 6.

Schon aus der Tatsache, dass alle niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- und Beißkorbzwang für Hunde in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, lässt sich erkennen, dass hier kein örtlicher Mißstand mehr vorliegt, sondern das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung von „Vorarbeiten für ein Landesgesetz“ gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen verblieb somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheitert in der Praxis aber daran, dass die Gemeinden diese Verordnungen einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber andererseits die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Auch bei anderen ortspolizeilichen Verordnungen besteht nach Ansicht der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dringend Handlungsbedarf, da die Exekution dieser Verordnungen auf die selben Probleme stößt. Die NÖ Landesregierung wird daher auch aufgefordert, entweder eine gesetzliche Basis zu schaffen, die es ermöglicht, deren Exekution aus der alleinigen Kompetenz der Gemeinde auszugliedern, oder eine solche Regelung beim Bundesgesetzgeber zu betreiben.